

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00230 vom 11. Mai 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00230

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00230 du 11 mai 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00230 del 11 maggio 2015

Regeste

Kosten Feuerwehreinsatz | Kosten Feuerwehreinsatz: Überwälzung von Kosten für Bergungsarbeiten nach einem Personenunfall an die Betreiberin eines Eisenbahnunternehmens. Die Beschwerdeführerin als Betreiberin eines Eisenbahnunternehmens wehrt sich gegen die Überwälzung der Kosten eines Feuerwehreinsatzes nach einem Personenunfall auf einer ihrer Bahnstrecken an sie. Die Beschwerdeführerin nahm damit jedoch eine Dienstleistung in Anspruch, die ihr grundsätzlich selbst obläge. Die Kosten wurden zwar durch ein Ereignis ausgelöst, welches auf den Verursacher zurückzuführen ist, doch sie entstanden letztlich dadurch, dass die Feuerwehr ihren Einsatz als Dienstleistung für die Beschwerdeführerin erbrachte. Es liegt folglich eine öffentlich-rechtliche Gebührenforderung vor, deren gesetzliche Grundlage in § 28 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) lag (E. 4.3). Somit erfolgte die Überwälzung der Kosten an die Beschwerdeführerin zu Recht. Rechtliche Grundlagen zum Feuerwehrewesen (E. 2). Ein Suizid stellt einen Unfall im Sinn § 28 FFG von dar (E. 3). Unterscheidung der Tätigkeiten der Feuerwehr (E. 4.2). Abweisung. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer.

Erwägungen

E. 3

Umstritten und zu prüfen ist erstens, ob ein Suizid ein Unfall i. S. v. § 28 Abs. 1 FFG darstellt. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist auf den sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriff von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) abzustellen, wonach kein Unfall vorliegt, wenn die schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper – wie bei einem Suizid – absichtlich herbeigeführt wurde (vgl. BGr, 19. Januar 2016, 8C_591/2015, E. 3.1; BGr, 27. April 2010, 8C_663/2009, E. 2). Wie sie zutreffend ausführt, ist der Begriff "Unfall" in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht einheitlich definiert und ist die Übernahme eines Rechtsbegriffs von einem Rechtsgebiet in ein anderes genau zu prüfen. Dabei stellt die teleologische Auslegung, wie sie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vornimmt, ein Auslegungselement dar. Zu berücksichtigen sind daneben auch der Wortlaut von § 28 FFG, welchem sich jedoch keine Definition entnehmen lässt, die Materialien sowie die Gesetzessystematik. Laut Antrag des Regierungsrats vom 27. Februar 2008 zum Gesetz über die Anpassung des Feuerwehrewesens an das Konzept Feuerwehr 2010 (ABl 2008 383 ff., 395 und 400) erfolgt die Kostenaufgabe gegenüber dem Fahrzeughalter als dem kausal haftbaren Verursacher, ohne dass vorgängig die Schuldfrage geklärt werden müsse. Daraus folgt, dass grundsätzlich jedes Schadensereignis als "Unfall" i. S. v. § 28 FFG gilt, gleichwie auch im Rahmen von Art. 4 ATSG zunächst aufgrund des

Selbsterhaltungstrieb von der Vermutung ausgegangen wird, es liege keine Selbsttötung und somit ein Unfall i. S. v. Art. 4 ATSG vor (BGr, 19. Januar 2016, 8C_591/2015, E. 3.1). Ein Entlastungsbeweis bzw. die Widerlegung der Vermutung wird jedoch bei § 28 FFG implizit ausgeschlossen (ABl 2008 383 ff., 400). Auch in teleologischer Hinsicht erscheint – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – die Übernahme des sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriffs nicht angebracht. Es geht zwar ebenfalls um die Kosten- bzw. Schadensüberwälzung. Näher liegt jedoch, sich am eisenbahnspezifischen Unfallbegriff zu orientieren. In Art. 1 des per Ende 2009 aufgehobenen Bundesgesetzes vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrsunternehmen und der Schweizerischen Post (EHG; SR 221.112.742) war eine Haftung des Inhabers der Eisenbahnunternehmen für Schaden vorgesehen, sofern er nicht bewies, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht war. Daraus erhellt, dass auch im Fall einer Selbsttötung von einem "Unfall" ausgegangen wurde (vgl. BGr, 13. Januar 2006, 5C.213/2004, E. 3.1). Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) verwendet in Art. 40b und c den Begriff "Unfall" nicht mehr. Aus den Materialien (BB1 2007 4377 ff., insb. 4474 ff.) geht indessen nicht hervor, dass damit ein anderer Unfallbegriff angestrebt worden wäre; die Revision bezweckte vielmehr die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Und haftpflichtrechtlich wird auch im Fall groben Verschuldens des Geschädigten im Strassenverkehr dennoch von einem "Unfall" ausgegangen (vgl. Art. 59 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG]; SR 741.01). Da § 28 Abs. 1 FFG sowohl Unfälle im Strassen- als auch im Schienenverkehr einheitlich regelt, würde eine unterschiedliche Definition ein und desselben Begriffs der Gesetzessystematik widersprechen. Schliesslich kann auch – wie von der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin angeführt – Art. 4 lit. a der Verordnung vom 17. Dezember 2014 über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV; SR 742.161) keine andere Definition entnommen werden. Die Vorinstanz ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass auch ein Suizid einen "Unfall" i. S. v. § 28 FFG darstellt.

E. 4.1

Zweitens macht die Beschwerdeführerin geltend, die gestützt auf § 28 FFG vorgenommene Überwälzung der gesamten Feuerwehreinsatzkosten auf den Fahrzeughalter verstosse gegen das im Verwaltungsrecht geltende Verursacherprinzip sowie gegen das Willkürverbot und somit gegen übergeordnetes Recht.

E. 4.2

Die Feuerwehreinsatzkosten fielen für ein Tätigwerden der Feuerwehr an. Die Tätigkeiten der Feuerwehr lassen sich grundsätzlich in Hilfeleistungen und Dienstleistungen unterscheiden. Als Hilfeleistungen gelten die originären Aufgaben der Brand-, Explosions- und Elementarschadensbekämpfung und sodann die Einsätze bei Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden. Als Dienstleistungen gelten die zusätzlichen Leistungen der Feuerwehr, die ausserhalb ihres ureigenen Aufgabenbereichs liegen. Dazu zählen etwa die Hilfe bei Verkehrsunfällen, der Verkehrs- und Ordnungsdienst bei Festanlässen oder öffentlichen Veranstaltungen, die Bewachung von Sachwerten, Tierrettungen, das Bergen von Toten (Suizidfälle), Einsätze bei Bahn- und Liftunfällen etc. (Martin Gehrer, Kostentragung für Leistungen der Feuerwehr am Beispiel der st. Gallischen Gesetzgebung, ZBl 96/1995 S. 149 ff.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin nahm im vorliegenden Fall mit den Leistungen der Feuerwehr somit eine Dienstleistung in Anspruch, deren Erbringung ihr als Inhaberin eines Eisenbahnunternehmens im Fall von Betriebsstörungen grundsätzlich selbst obläge. So waren vorliegend die Absicherung des Unfallorts während der Bergungsarbeiten und der polizeilichen Unfallaufnahmearbeiten, die Regelung des Verkehrs und das Bereitstellen von Sichtschutzwänden nötig. Diese Arbeiten standen in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahn bzw. der Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs. Wäre zur Erledigung dieser Arbeiten nicht die Feuerwehr aufgeboden worden, hätten sie von der Beschwerdeführerin selbst oder einem anderen beizuziehenden Dritten erledigt werden müssen. Es erscheint jedoch durchaus zweckmässig, dass die Beschwerdeführerin dafür die Feuerwehr hinzuzieht, zumal diese für solche Fälle in Bezug auf Material und Personal besser ausgerüstet und insbesondere jederzeit und fast an jedem Ort verfügbar sein dürfte, während die Beschwerdeführerin nicht über eine damit vergleichbare Ausrüstung und Einsatzbereitschaft in jedem Bahnhof verfügt. Die Kosten wurden zwar durch ein Ereignis ausgelöst, welches auf den Verursacher zurückzuführen ist und zu einer Unterbrechung des Bahnbetriebs führte, was den Einsatz der Feuerwehr nötig machte. Sie entstanden aber letztlich dadurch, dass die Feuerwehr ihren Einsatz für die Beschwerdeführerin als Dienstleistung erbrachte (vorn E. 4.2). Demzufolge kommt das Verursacherprinzip bezüglich der Kostenüberwälzung nicht zum Tragen. Es liegt eine blosse öffentlich-rechtliche Gebührenforderung vor, die für eine Dienstleistung anfiel, welche sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Beschwerdeführerin als notwendig erwies. Deren gesetzliche Grundlage findet sich in § 28 FFG. Die Überwälzung der Kosten auf die Beschwerdeführerin erfolgte somit auch nicht willkürlich, zumal ein sachlicher Grund dafür bestand, diese Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Daran ändert der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, dass etwa Schutz und Rettung der Stadt Zürich ihr gegenüber auf Rechnungsstellung aus (Schaden-)Ereignissen verzichten soll, nichts. Weder wird dargetan, welche Situation diesem Schreiben zugrunde lag, noch, dass es sich nicht allein auf § 28 Abs. 3 FFG bezieht, wonach nicht das Gemeinwesen oder die Feuerwehr, sondern die Beschwerdegegnerin für die Feuerwehr und -polizei Rechnung stellt.

E. 4.4

Aus § 28 FFG ist zu schliessen, dass der Ursprung dieser gesetzlichen Bestimmung darin liegt, dass bei sofortigem Handlungsbedarf keine Zeit damit verloren gehen soll, zunächst den Kostentragungspflichtigen ausfindig zu machen. Art. 40c EBG hingegen hat das Verhältnis des Inhabers des Eisenbahnbetriebs zum Geschädigten zum Gegenstand. Ersterer soll von der Haftpflicht entlastet werden, wenn ein Sachverhalt, der ihm nicht zugerechnet werden kann, so sehr zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist. Derartige Sachverhalte sind insbesondere höhere Gewalt oder grobes Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person. Damit wird die vollständige Entlastung des Inhabers des Eisenbahnunternehmens von der Haftung gegenüber einem Geschädigten geregelt (BBl 2007, 4377 ff., 4493). Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Frage der Beseitigung der Betriebsstörung, wofür eine Gebühr anfällt, welche sich auf § 28 FFG stützt. § 28 FFG regelt zudem nur das Aussenverhältnis, während Art. 40c EBG das Innenverhältnis betrifft. Entsprechend stellt sich aufgrund der verschiedenen Regelungsgegenstände der beiden Gesetzesbestimmungen auch die Frage nicht, ob § 28 FFG dem höherrangigen Art. 40c EBG widerspricht.

E. 4.5

Der Eventualantrag der Beschwerdeführerin, der von ihr zu tragende Anteil an den Kosten sei auf maximal 10 % der von der Vorinstanz als angemessen betrachteten Gesamtkosten zu reduzieren, kann demzufolge von vorneherein nicht berücksichtigt werden, da es sich hierbei um eine Gebühr und nicht einen aufzuteilenden Haftungsanteil handelt.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine Parteientschädigung verlangt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.